

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Hamm, 3. April 2020

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2451

Alle Abg

Corona-Gesetz LT-Drucks. 17-8920

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. nimmt zu dem oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I.

1.

Der gesetzgeberische Vorschlag, § 48 Abs. 5 LRiStaG NRW so zu ändern, dass Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden können (Art. 20 des Gesetzes), wird vom Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßt.

Dabei gehen wir angesichts der Gesetzesbegründung zu § 21 LRiStaG NRW, wonach das dort geregelte Umlaufverfahren auch elektronisch durchgeführt werden kann, davon aus, dass es einer besonderen Bezugnahme auf die Möglichkeit elektronischer Abstimmung (wie sie etwa im Textentwurf zu § 33 Abs. 3 LPVG NRW vorgesehen ist) nicht bedarf.

Begründung: § 48 Abs. 5 LRiStaG NRW ist für die Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten eine besonders bedeutsame Regelung, da sie auch richterliche Mitbestimmungsrechte deutlich gestärkt hat. Wegen der Größe des Gremiums führt die Regelung schon im „Normalbetrieb“ zu erheblichen rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten.

Zur Erläuterung: „Das“ gemeinsame Gremium kann letztlich in bis zu 21 Kombinationen gebildet werden, jeweils in Abhängigkeit vom Inhalt und Antrag des Mitbestimmungsverfahrens. Die beteiligten sieben Hauptvertretungsgremien - der Hauptpersonalrat, der Hauptstaatsanwaltsrat und die Hauptrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit – können in den unterschiedlichsten Konstellationen betroffen sein. Je nach Konstellation kann die Zuständigkeit für den Vorsitz in der Beratung für einzelne Tagesordnungspunkte wechseln.

Zudem geht das Gesetz im zumindest theoretischen Regelfall davon aus, dass bei der Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammentreten und gemeinsam beraten und beschließen. Auch wenn die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich wohl niemals alle Mitglieder aller sieben Gremien (gut 60 Personen) zusammenfinden werden, so sind doch in aller Regel alle Mitglieder einzuladen und die Sitzungen im Hinblick auf Zeitaufwand, Raum etc. für eine größere Gruppe (häufig 25 bis 30 Personen) zu planen.

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Regeln zu körperlichem Abstand ist momentan vollkommen unklar, wann und wie eine gemeinsame Gremiensitzung – jedenfalls in der bisherigen Form - gefahrlos durchgeführt werden könnte. Dazu fehlt es nicht nur an Schutzmaterial, das ohnehin woanders wohl dringender gebraucht wird, sondern auch schlicht an regelmäßig verfügbaren Besprechungsräumen, die groß genug wären, um mit (z.B.) 30 vereinzelt sitzenden Mitgliedern eine mehrstündige Sitzung gefahrlos durchführen zu können.

Insofern ist der gesetzgeberische Vorschlag, Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen zu können, grundsätzlich zu begrüßen. Damit kann die Arbeitslast entzerrt werden, wenngleich zumindest für die einfach *erscheinenden* Fälle die diskursive Stärke des Gremiums verloren geht.

2.

Weitergehend regen wir an, eine Beratungs- und Entscheidungsmöglichkeit per Telefon- oder Videokonferenz zumindest für den Fall vorzusehen, dass dies im Einvernehmen aller beteiligten Gremien geschieht.

Begründung:

Zwar können weder Telefon-, noch Videokonferenzen die Intensität einer persönlich durchgeführten Sitzung ersetzen. Dazu gehen bei diesen Hilfsmitteln zu viele Kommunikationsanteile verloren. Aber die Videokonferenz bietet gegenüber der schlichten Telefonkonferenz doch ein Mehr an Kommunikation. Dass eine Beratung und Entscheidung im Wege der Videokonferenz vom Einvernehmen der beteiligten Gremien abhängig sein muss, ist der Tatsache geschuldet, dass auch eine Videokonferenz keine „vollständige Kommunikation“ – im Vergleich zur herkömmlichen Sitzung – bietet.

II.

Ob sich die Regelungen bewähren, wird sich in einigen Monaten gezeigt haben. Insofern ist auch hier die Befristung sinnvoll.

III.

Mit Art. 1, dem Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW), wird soweit uns bekannt juristisches Neuland betreten und erhebliche Eingriffe in Grundrechte ermöglicht.

Dass kommt nicht nur in den Änderungen zu Zuständigkeiten, sondern vor allem auch in den Eingriffsnormen der §§ 14 und 15 des IfSBG NRW zum Ausdruck.

Neben verfassungsrechtlichen Fragen, die nicht Gegenstand dieser kurzen Stellungnahme sein können, sind auch Fragen praktischer Umsetzung zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff', with a stylized flourish at the end.

Christian Friehoff

Vorsitzender